

Stiftung Carbon Fri



REGLEMENT ÜBER DIE VERGABE DES LABELS

Unternehmen | Prozesse | Veranstaltungen

Inhalt

1. Zertifizierungsregeln.....	1
1.1. Gesuch für die Vergabe des Labels.....	1
1.2. Vergabekriterien des Labels	1
1.3. Ausschlusskriterien	2
1.4. Investition in die Stiftung	3
1.5. Vergabe des Labels	3
1.6. Gültigkeitsdauer des Labels und Erneuerung.....	4
2. Verwendung des Labels	4
2.1. Allgemeine Regeln	4
2.2. Aberkennung des Labels.....	4
3. Führen des Registers	5
3.1. Inhalt des Registers.....	5
3.2. Registernummer	5
3.3. Neuregistrierung	5
3.4. Mutationen und (nicht-)Verlängerung	5
3.5. Erwähnung eines Entzugs oder einer nicht ordnungsgemässen oder missbräuchlichen Verwendung	6
4. Inkrafttreten	6
5. Unterschriften	6
I Anhang : technische Spezifikationen	7
I.I Analyse, Datenerhebung, Darstellung der Daten.....	7
I.II Treibhausgas-Bilanz gemäss ISO 14064-1	7
II Anhang : Referenzen	9

Der Stiftungsrat der Stiftung Carbon Fri erlässt das vorliegende Reglement. Er allein ist für dessen Inhalt verantwortlich.

Ein Label kann vergeben werden für ein Produkt, eine Dienstleistung, einen Prozess, ein Unternehmen oder eine Veranstaltung. Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf das Verfahren für die Vergabe des Labels an einen Prozess, ein Unternehmen oder eine Veranstaltung.

1. ZERTIFIZIERUNGSREGELN

1.1. GESUCH FÜR DIE VERGABE DES LABELS

Gesuche für die Vergabe des Labels müssen in elektronischer Form und mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle der Stiftung Carbon Fri eingereicht werden. Das entsprechende Gesuchsformular ist auf der Website der Stiftung verfügbar. Folgende Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

1. Treibhausgas-Bilanz, unterzeichnet von einem gemäss dem Reglement «Akkreditierung der Unternehmen» akkreditierten Unternehmen.
2. Aktionsplan, in dem die geplanten Massnahmen zur Reduktion ausgeführt werden, unterzeichnet durch den Gesuchsteller und das akkreditierte Unternehmen. Der Aktionsplan muss klar umrissene, nach Möglichkeit bezifferte Ziele enthalten.
3. Bescheinigung durch das akkreditierte Unternehmen, dass die allgemeine Klimapolitik des Gesuchstellers die Anforderungen von Art. 1.2. des vorliegenden Reglements erfüllt und dass seine Geschäftspolitik kohärent ist mit seiner allgemeinen Klimapolitik.
4. Verpflichtungsvertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren für Gesuche für die Vergabe des Labels, die sich auf Organisationen oder Prozesse beziehen.

Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie werden vom Stiftungsrat innert einer Frist von einem Monat nach Eingabe des vollständigen Dossiers behandelt. Die Kosten für die Eingabe eines Gesuchs um die Vergabe des Labels gehen zulasten des gesuchstellenden Unternehmens. Für das Gesuch um die Vergabe des Labels wird von der Stiftung keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Bei Veranstaltungen muss das Gesuch für die Vergabe des Labels eine Treibhausgasschätzung enthalten, die von einem gemäss dem Reglement «Akkreditierung von Unternehmen» akkreditierten Unternehmen unterzeichnet wurde. Die CO₂-Bilanz muss dann innerhalb eines Monats nach dem Ende der betreffenden Veranstaltung erstellt und in elektronischem Format beim Sekretariat der Stiftung Caron Fri eingereicht werden.

1.2. VERGABEKRITERIEN DES LABELS

Das Label kann nur unter der Voraussetzung verliehen werden, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treibhausgas-Bilanz wurde von einem durch die Stiftung akkreditierten Unternehmen erstellt oder geprüft. Die Bilanz muss:
 - a) die Norm ISO 14064-1 erfüllen und gemäss den Prinzipien des Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (rev. 2004) durchgeführt worden sein (siehe Beilage 1).

- b) einen Perimeter der Treibhausgas-Bilanz aufweisen, der gemäss den Kriterien des GHG Protocols erstellt wurde, und das Kriterium der Relevanz in Bezug auf die Geschäftstätigkeit erfüllen. Es umfasst die direkten Emissionen, die indirekten Emissionen sowie weitere indirekte, gemäss der Ergänzung zum GHG Protocol «Corporate value chain (scope 3) accounting and reporting standard» ermittelte Emissionen.
 - c) gemäss der nachfolgend genannten Kriterien, in Übereinstimmung mit dem GHG Protocol, quantifizierbar sein: Die Bilanz muss vollständig, kohärent, transparent und genau sein und sämtliche Emissionsquellen umfassen. Die für die Berechnung der Emissionen benötigten Faktoren stammen aus anerkannten Quellen, oder wurden gemäss der neusten Richtlinien des IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change berechnet.
 - d) weniger als 6 Monate vor dem Gesuch für die Vergabe des Labels erstellt worden sein.
2. Die Label-Gesuchsteller verpflichten sich, ihre Treibhausgas-Emissionen einzudämmen und erarbeiten einen Aktionsplan. Ein Prozess zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen muss geplant, am Laufen oder abgeschlossen sein.
 3. Die Label-Gesuchsteller arbeiten eine allgemeine Klimapolitik aus, die gemäss den Empfehlungen zur Climate Leadership der Organisation Business for Social Responsibility verfasst ist, interne und externe Massnahmen enthält sowie Massnahmen über die gesamte Wertschöpfungskette (Zulieferer, Transporte, Entsorgung, Anlagestrategie etc.) hinweg. Das Unternehmen richtet ein besonderes Augenmerk auf Bereiche, die hohe Treibhausgas-Emissionen hervorbringen. Die Label-Gesuchsteller verfolgen eine Geschäftspolitik, die kohärent ist mit ihrer allgemeinen Klimapolitik. Das gemäss dem Reglement «Akkreditierung von Unternehmen» akkreditierte Unternehmen bestätigt mittels einer Erklärung, dass der Label-Gesuchsteller eine allgemeine Klimapolitik ausgearbeitet hat und dass seine Geschäftspolitik deren Anforderungen genügt oder dass Massnahmen in diese Richtung getroffen wurden.
 4. Die Label-Gesuchsteller überweisen der Stiftung jedes Jahr einen fixen Betrag pro Tonne CO₂. Dieser Betrag wird auf der Grundlage der Treibhausgas-Bilanz berechnet und dient der Finanzierung von Projekten, die auf eine Reduktion von CO₂-Emissionen abzielen. Der einbezahlte Betrag muss die Gesamtheit der Emissionen des/der mit dem Label ausgezeichneten Prozesses, Unternehmens oder Veranstaltung abdecken.
 5. Um ein Label für Organisationen oder Prozesse zu erhalten, müssen die Antragsteller des Labels einen Vertrag unterzeichnen, der sie für 3 aufeinanderfolgende Jahre an das Auszeichnungsverfahren bindet. Die erste CO₂-Bilanz und die Verbesserungsmassnahmen für die nächsten 3 Jahre müssen spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Vertrags eingereicht werden.

1.3.AUSSCHLUSSKRITERIEN

Das Label kann in den folgenden Fällen nicht verliehen werden:

1. Das mit dem Label auszuzeichnende Unternehmen, der auszuzeichnende Prozess oder die auszuzeichnende Veranstaltung passt nicht zum Geist des Labels (Reduktion von CO₂-Emissionen und Kampf gegen den Klimawandel).
2. Das Label kann nicht vergeben werden an Unternehmen, Prozesse oder Veranstaltungen, deren Hauptaktivität einen direkten Bezug zur Produktion, zur Vermarktung oder zur Verwendung von fossilen Materialien aufweist.

1.4. INVESTITION IN DIE STIFTUNG

1.4.1. PRINZIP

Handelt es sich um Unternehmen oder Prozesse, bezahlt der Gesuchsteller jedes Jahr einen fixen Betrag pro Tonne CO₂ an die Stiftung. Das Label kann erst nach Entrichtung des Betrags verliehen werden (Bezahlung vor Verleihung des Labels).

Handelt es sich um Veranstaltungen, so ist der fixe Betrag pro Tonne CO₂, welche die Veranstaltung generiert hat, innert dreier Monate nach dem Anlass zu entrichten (Bezahlung nach Verleihung des Labels).

1.4.2. MODALITÄTEN

Der fixe Betrag pro Tonne CO₂ wird vom Stiftungsrat festgelegt und kann auf der Website der Stiftung eingesehen werden. Der Stiftungsrat kann den Betrag jederzeit anpassen.

Der Betrag ist auf ein von der Stiftung bezeichnetes Konto zu überweisen. Die Stiftung verpflichtet sich, den Betrag im Wesentlichen für die Finanzierung von Projekten zu verwenden, die auf die Reduktion von CO₂-Emissionen im Kanton Freiburg abzielen. Die finanzierten Projekte sowie die zugewiesenen Beträge können auf der Website der Stiftung eingesehen werden.

Träger des Labels haben kein Mitspracherecht in Bezug auf die durch die Stiftung finanzierten Projekte. Der Stiftungsrat allein entscheidet über die Zuteilung von Beträgen, unter Einhaltung des Reglements über die Vergabe von Beiträgen.

1.5. VERGABE DES LABELS

Die Stiftung vergibt das Label unter Anwendung des vorliegenden Reglements auf der Grundlage der Unterlagen, die vom Unternehmen geliefert wurden. Sie prüft insbesondere die folgenden Punkte:

1. Keines der in Art. 1.3 genannten Ausschlusskriterien ist erfüllt.
2. Die CO₂-Bilanz wurde von einem akkreditierten Unternehmen erstellt oder geprüft.
3. Es wurden Massnahmen für die nächsten 3 Jahre zur Reduktion der CO₂-Emissionen definiert, und diese Massnahmen wurden durch ein akkreditiertes Unternehmen bescheinigt. Die Geschäftspolitik ist kohärent mit der allgemeinen Klimapolitik.

Falls ein Dossier unvollständig sein sollte, so kann es die Stiftung zur Ergänzung/Korrektur zurücksenden. Werden hingegen absichtliche Täuschungen oder andere Verletzungen gegenüber den Qualitätskriterien festgestellt, wird die Verleihung des Labels abgelehnt.

Das Label wird erst nach vollständiger Bezahlung des fixen Betrags pro Tonne CO₂ vergeben. Die entsprechenden Zahlungsbelege werden von der Stiftung aufbewahrt.

Die Vergabe des Labels erfolgt in Form eines Zertifikats, das von der Präsidentin / dem Präsidenten der Stiftung unterzeichnet ist. Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des/der ausgezeichneten Prozesse, Veranstaltung oder Unternehmens, das Logo des Labels, das Ausgabejahr, die Gültigkeitsdauer und die Registernummer. Dem Zertifikat muss eine Information über die Bedingungen bezüglich der Verwendung des Labels beigelegt sein.

1.6. GÜLTIGKEITSDAUER DES LABELS UND ERNEUERUNG

Da sich die Erstellung einer Treibhausgas-Bilanz immer auf Daten aus der Vergangenheit stützt, ist das Label ab dem Zeitpunkt der Vergabe ein Jahr gültig. Die Gültigkeit kann jeweils um 12 Monate verlängert werden, nachdem die jährliche Rechnung betreffend den CO₂-Emissionen bezahlt wurde.

Nach 3 Jahre, im Hinblick auf die Erneuerung des Labels, muss mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Labels eine neue CO₂-Bilanz erstellt werden.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, das Label nicht zu erneuern, wenn die Massnahmen, die im Hinblick auf die Reduktion der CO₂-Emissionen getroffen wurden, trotz der bei der vorangehenden Verleihung eingegangenen Verpflichtungen als ungenügend erachtet werden.

Wenn nach 3 Jahre die Erneuerung des Labels nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt, wird die Rechnung für das nächste Jahr auf der Grundlage der CO₂-Bilanz des Vorjahres erstellt und dann entsprechend der tatsächlichen Bilanz korrigiert.

Wenn, nach 3 Jahre, innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Labels keine neue CO₂-Bilanz eingereicht wird und/oder innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Labels die vollständige Zahlung des festen Betrags pro CO₂-Tonne nicht geleistet wird, erfolgt der Ausschluss aus der Carbon Fri Gemeinschaft, und der Labelträger verliert das Recht, das Label weiterhin zu verwenden.

2. VERWENDUNG DES LABELS

2.1. ALLGEMEINE REGELN

Das Label ist in erster Linie ein Kommunikationsmittel. Es ist deshalb angezeigt, dass die Labelträger es auch tatsächlich nutzen. Um eine missbräuchliche Verwendung oder eine Verwendung, die das Ansehen des Labels beschädigen könnte, zu verhindern, müssen die folgenden Richtlinien für die Kommunikation und die Gültigkeit befolgt werden.

1. Allein die Stiftung ist berechtigt, das Label zu verleihen.
2. Das Unternehmen, der Prozess oder die Veranstaltung, die mit dem Label ausgezeichnet wurden, dürfen das Label nach Ablauf von dessen Gültigkeit nicht mehr verwenden.
3. Der Gültigkeitsbereich beschränkt sich auf den Prozess, das Unternehmen oder die Veranstaltung, die mit dem Label ausgezeichnet wurden. Das Label darf in der Kommunikation (Briefpapier, Jahresberichte, Werbematerial, Internetauftritt etc.) ausschliesslich in Verbindung mit dem Prozess, dem Unternehmen oder der Veranstaltung verwendet werden, die mit dem Label ausgezeichnet wurden.
4. Der Träger des Labels ist nicht berechtigt, das Label zu verändern oder überhaupt Änderungen jeglicher Art vorzunehmen.
5. Das Label «CARBON FRI» ist eine Garantiemarke, die beim eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen ist. Jegliche nicht autorisierte, missbräuchliche oder ungerechtfertigte Verwendung wird entsprechend dem Reglement der Garantiemarke geahndet.

2.2. ABERKENNUNG DES LABELS

Die Stiftung überprüft regelmässig die ordnungsgemässe Verwendung des Labels durch die Labelträger. Diese Überprüfungen werden schriftlich festgehalten.

Der Labelträger informiert die Stiftung von sich aus und umgehend, wenn die Kriterien für das Label nicht mehr erfüllt sind.

Wenn die Stiftung eine missbräuchliche oder nicht ordnungsgemässe Verwendung des Labels feststellt, informiert sie unverzüglich den Labelträger. Dieser hat eine Frist von 2 Wochen, um die Auflagen des vorliegenden Reglements wieder zu erfüllen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, das Label abzuerkennen, wenn die missbräuchliche oder nicht ordnungsgemässe Verwendung des Labels trotz Ermahnung der Stiftung nicht eingestellt wird.

Wird das Label weiterhin verwendet, nachdem ein Entzug ausgesprochen wurde, oder wird es nach Ablauf der zweiwöchigen Frist nach der Verwarnung missbräuchlich verwendet, kann die Stiftung Carbon Fri eine Geldstrafe von CHF 1'000.- pro Tag verhängen. Zudem behält sie das Recht, die Einstellung der Zuwiderhandlung sowie den Ersatz jeglichen Schadens zu verlangen, der ihr entstanden ist.

3. FÜHREN DES REGISTERS

Sämtliche verliehenen Label werden in einem Register verzeichnet. Das Register kann öffentlich auf der Website der Stiftung eingesehen werden. Das Register wird von der Stiftung verwaltet.

Die Träger der Labels stimmen der Veröffentlichung der unter Art. 3.1 genannten Informationen zu.

3.1. INHALT DES REGISTERS

Folgende Informationen werden im Register publiziert:

Anschrift und individuelle Registernummer des/der ausgezeichneten Unternehmen, Veranstaltung oder Prozesses; Datum der Verleihung; Ablaufdatum; Treibhausgas-Emissionen, die durch die Haupttätigkeit verursacht werden (gemäss Treibhausgas-Bilanz, die in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement erstellt wurde) sowie eine Auswahl von Massnahmen, die im Rahmen einer allgemeinen Klimapolitik getroffen wurden oder geplant sind.

3.2. REGISTERNUMMER

Jedes Label erhält eine individuelle Registernummer, die auf dem Zertifikat ausgewiesen wird. Die Registernummer ist wie folgt zusammengesetzt: Ländercode, Branchencode (gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige NOGA), Laufnummer, Jahr der Verleihung.

3.3. NEUREGISTRIERUNG

Die Stiftung nimmt die Registrierung innert einer Frist von 10 Werktagen nach der Zertifizierung vor.

3.4. MUTATIONEN UND (NICHT-)VERLÄNGERUNG

Allein die Stiftung ist berechtigt, im Register Mutationen vorzunehmen. Jegliche Verlängerung der Eintragung setzt ein erneutes Zertifizierungsverfahren voraus. Im Falle einer Nichtverlängerung des Labels wird die Eintragung maximal 10 Werktage nach Ablauf der Gültigkeit gelöscht.

3.5. ERWÄHNUNG EINES ENTZUGS ODER EINER NICHT ORDNUNGSGEMÄSSEN ODER MISSBRÄUCLICHEN VERWENDUNG

Im Falle eines Entzugs oder einer nicht ordnungsgemässen oder missbräuchlichen Verwendung des Labels (z. B. über die Gültigkeitsdauer hinaus) trägt die Stiftung den Entzug des Labels resp. die Art der missbräuchlichen Verwendung im Register ein. Sie behält sich das Recht vor, die Partner des fehlbaren Unternehmens über die unstatthafte Verwendung des Labels zu informieren.

4. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt unmittelbar nach dessen Genehmigung in Kraft. Massgebend ist die französische Version.

5. UNTERSCHRIFTEN

REGLEMENT GENEHMIGT IN FREIBURG AM 15.05.2018

Chantal Robin

Alain Lunghi

Präsidentin

Vizepräsident

I ANHANG : TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Um für die Verleihung des Labels in Frage zu kommen, muss die Treibhausgas-Bilanz folgende Kriterien erfüllen:

I.1 ANALYSE, DATENERHEBUNG, DARSTELLUNG DER DATEN

Sämtliche Daten zur Aktivität und massgebliche Messungen werden gemäss ISO 14064-1 und dem Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting Standard erhoben und ausgewiesen.

I.1.1 ERSTELLEN DES PERIMETERS

Der Perimeter wird so erstellt, dass er das Kriterium der Relevanz für das Projekt und die Geschäftstätigkeit erfüllt. Besitzt ein Unternehmen Anteile an anderen Unternehmen, so ist in Übereinstimmung mit Anhang A der ISO-Norm 14064-1 und dem Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (rev. 2004) die Wahl zu treffen zwischen einer «consolidation based on control» oder einer «consolidation based on equity share». Die gewählte Variante muss Doppelbuchungen ausschliessen. Die Relevanz und die Ausschlusskriterien in Bezug auf indirekte Emissionen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg werden gemäss den Empfehlungen des Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (rev. 2004) festgehalten.

I.1.2 FESTLEGEN DES REFERANZJAHRES

Als Referenzjahr wird jene Periode gewählt, die ein möglichst aktuelles und realistisches Abbild der gegenwärtigen Situation bietet, und die eine Bestandesaufnahme der Aktivitäten und Messungen sämtlicher Emissionen über mindestens 12 Monate ermöglicht. Der Zeitraum muss innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre liegen.

I.1.3 ERHEBEN DEN DATEN

Die Identifizierung und das Erheben der Treibhausgas-Emissionen erfolgen gemäss ISO-Norm 14064-1, unter Anwendung der Verfahrensprinzipien des Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (rev. 2004).

I.1.4 DATENERFASSUNG

Die Daten werden elektronisch erfasst, um sie anschliessend auswerten zu können. Sie werden in direkte Emissionen, indirekte Emissionen und andere indirekte Emissionen unterteilt.

I.2 TREIBHAUSGAS-BILANZ GEMÄSS ISO 14064-1

Die Treibhausgas-Bilanz wird auf der Basis der Summe der erhobenen und auf die verschiedenen Kategorien eingeteilten Emissionen errechnet. Die Bilanz wird entsprechend der für die ISO-Norm 14064-1 geltenden Quantifizierungsmethoden erstellt.

I.2.1 QUANTIFIZIERUNGSMETHODE

Die Quantifizierungsmethode hält die ISO-Norm 14064-1 ein. Die Methode muss beschrieben und begründet sein.

I.II.II REFERENZ ODER EINSCHÄTZUNG DER EMISSIONSFAKTOREN

Bei der Wahl des Vorgehens für das Erheben von Daten bei Aktivitäten, die Treibhausgase produzieren, sind Emissionsfaktoren aus einer vertrauenswürdigen und anerkannten Quelle anzuwenden, welche die Herkunft der fraglichen Emissionen, die Zeitdauer der Erfassung, das geographische Umfeld und die Verwendung, für welche das Treibhausgasinventar vorgesehen ist, berücksichtigen. Die Rechnung bezieht Unsicherheitsfaktoren mit ein und muss so ausgeführt werden, dass sie nachprüfbar ist. Die Emissionsfaktoren müssen dementsprechend aufgelistet werden. Unsicherheitsfaktoren sind anzugeben.

I.II.III BERECHNUNG DER TREIBHAUSGAS-BILANZ

Die Berechnung der Treibhausgas-Bilanz erfolgt unter Berücksichtigung der zuvor festgelegten Perimeter, der Daten zur Branchentätigkeit, der Emissionsfaktoren und des Referenzjahres.

I.II.IV BERICHT ÜBER DAS TREIBHAUSGASINVENTAR

Das Treibhausgasinventar wird in Form eines Berichts zuhanden der Stiftung dargestellt. Es umfasst eine Beschreibung der Perimeter, die Wahl der Methode, die verwendeten Formeln, die Referenzen in Bezug auf die angewendeten Emissionsfaktoren, Hinweise zu Unsicherheitsfaktoren in den Berechnungen und eine Gesamtübersicht.

Der Bericht kann von einem durch die Stiftung akkreditierten Unternehmen verfasst werden.

I.II.V ANPASSUNG DES REFERENZJAHRES

Das Referenzjahr des Unternehmens wird beispielsweise bei strukturellen Veränderungen wie Fusionen, Firmenübernahmen, Outsourcing etc. (gemäß ISO 14064 und dem Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (rev. 2004)) neu definiert. Falls das Referenzjahr nicht an den neuen Perimeter angepasst wird, ist es nicht möglich, im Hinblick auf eine Verlängerung der Labelgültigkeit eine neue Überprüfung vorzunehmen. Massgeblich sind hier die Verfahrens-Leitlinien des Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard, Revised Edition 2004, Appendix Base Year.

II ANHANG : REFERENZEN

Das Label stützt sich auf die folgenden Normen und Standards:

1. ISO 14064-1 :2006 (2012), Treibhausgas – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene.
2. ISO 14064-2 :2006 (2012), Treibhausgas – Teil 2: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene
3. ISO 14064-3:2006 (2012), Treibhausgas – Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase.
4. Business for Social Responsibility (2007): Beyond Neutrality: Moving Your Company Toward Climate Leadership. http://www.bsr.org/reports/BSR_Beyond-Neutrality.pdf (30.05.2011)
5. The Intergovernmental Panel of Climate Change (2006): Richtlinien 2006 des GIEC für nationale Treibhausgasinventare, erstellt durch das National Greenhouse Gas Inventories Programme, Eggleston H.S., Buendia L., Miwa K., Ngara T. and Tanabe K.
<http://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/gl/french.html> (30.05.2011)
6. World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2004): The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition 2004. <http://www.wbcsd.org/web/publications/ghg-protocol-revised.pdf> (30.05.2011), ISBN 1-56973-568-9
7. World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2011): The Greenhouse Gas Protocol Supplement - Corporate value chain (Scope 3) accounting and reporting standard. ISBN 978-1-56973-772-9
8. World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2004):The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Accounting and Reporting Standard, Appendix
9. Base year recalculation methodologies for structural changes (Base Year Adjustment).
<http://www.ghgprotocol.org/files/ghgp/tools/Appendix-BaseYear.pdf> (30.05.2011)